

Promotionsreglement der Medizinischen Fakultät der Universität Bern

vom 14. November 2018

Die Medizinische Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)¹, Artikel 33 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)² und Artikel 43 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt),

beschliesst:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Dieses Reglement regelt das Promotionsverfahren an der Medizinischen Fakultät (Fakultät) der Universität Bern.

TITEL

Art. 2 ¹ Die Fakultät verleiht die Würde eines „Doctor medicinae“ (Dr. med.) oder eines „Doctor medicinae dentium“ (Dr. med. dent.).

² Graduate Schools, an denen die Fakultät beteiligt ist, werden in einem eigenen Reglement geregelt.

IMMATRIKULATION

Art. 3 Wer an der Fakultät promovieren will, muss während der ganzen Zeit der Arbeit an der Dissertation, mindestens aber ein Semester, als Doktorandin oder als Doktorand immatrikuliert sein.

II. Zulassung zum Promotionsverfahren

ZULASSUNG

Art. 4 Für die Zulassung zum Promotionsverfahren Dr. med. oder Dr. med. dent. müssen die Immatrikulationsbestätigung, die Doktoratsbestätigung der Universität Bern sowie mindestens einer der folgenden Ausweise vorgelegt werden:

- a ein Masterdiplom Humanmedizin oder ein Masterdiplom Zahnmedizin einer Schweizer Universität,
- b ein mit dem Masterdiplom Humanmedizin oder Zahnmedizin gleichwertiges ausländisches Diplom.

¹ BSG 436.11

² BSG 436.111.1

DOKTORATSVEREINBARUNG

Art. 5 Zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Dissertationsleiterin oder dem Dissertationsleiter wird vor Beginn der Arbeit an der Dissertation eine Doktoratsvereinbarung abgeschlossen. Eine Kopie der Doktoratsvereinbarung ist auf dem Dekanat zu hinterlegen.

DISSERTATIONSLEITUNG

Art. 6 ¹ Dissertationen können von Angehörigen des Lehrkörpers der Fakultät bis maximal 5 Jahre nach der Pensionierung geleitet werden.

² Erfüllt die Leiterin oder der Leiter der Dissertation die in Absatz 1 genannten Bedingungen nicht, muss der Promotionsantrag von einer unter Absatz 1 genannten Person mitunterzeichnet werden.

³ Die Dissertationsleiterin oder der Dissertationsleiter bestimmt nach Rücksprache mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Co-Leiterin oder einen Co-Leiter. Diese Person muss mindestens promoviert sein.

⁴ Die Dissertationsleiterin oder der Dissertationsleiter ist verantwortlich für die Einhaltung der Eidgenössischen Gesetze und Verordnungen, sowie für die Einhaltung der Grundsätze und Verfahrensregeln über die wissenschaftliche Integrität der Akademien der Wissenschaften Schweiz, der Empfehlungen zur Autorschaft bei wissenschaftlichen Publikationen und der anerkannten internationalen Regeln der Guten Klinischen Praxis (GCP). Im Versuchstierbereich müssen die Gesetzeskonformitäten beim Bewilligungsverfahren, bei der Umsetzung und während der Durchführung von Tierversuchen gewahrt werden.

⁵ Die Dissertationsleiterin oder der Dissertationsleiter und die Co-Leiterin oder der Co-Leiter verfassen bei der Einreichung der Dissertation zuhanden der Dissertationskommission einen Bericht. Dieser erfolgt nach einem von der Fakultätsleitung vorgegebenen Schema.

III. Dissertation

FORMEN DER DISSERTATION

Art. 7 Die Dissertation kann eingereicht werden:

- a in Form eines bisher unveröffentlichten Manuskriptes,
- b als bereits gedruckte und veröffentlichte Arbeit, sofern die vorzeitige Drucklegung aus wissenschaftlichen Gründen mit Einwilligung der Dissertationsleiterin oder des Dissertationsleiters erfolgt ist,
- c als Lernmedium mit Begleitbericht.

DISSERTATION
ANFORDERUNG

Art. 8 ¹ Als Dissertation gilt eine von der Doktorandin oder dem Doktoranden verfasste wissenschaftliche Abhandlung gegründet auf eigene experimentelle Arbeiten, Beobachtungen oder auf kritische Auswertung vorhandenen Materials auf einem Gebiet der Medizin oder Zahnmedizin.

² Aus der Abhandlung sollen die Fragestellung, die verwendeten Methoden und die erzielten Resultate hervorgehen; sie soll ausserdem eine Diskussion und Zusammenfassung der Resultate sowie ein Literaturverzeichnis enthalten.

³ Die Dissertation kann in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache abgefasst werden. Die Dekanin oder der Dekan kann die Abfassung in einer anderen Sprache bewilligen.

LERNMEDIUM

Art. 9 ¹ Die Dissertation kann in Form eines Lernmediums (ein audiovisuelles Selbstunterrichtsprogramm, ein lineares Lernprogramm (Video) oder ein Simulationsmodell) eingereicht werden. Für die Realisierung einer entsprechenden Dissertation gelten die Ausführungsbestimmungen der Abteilung für Unterricht und Medien (AUM) des Instituts für Medizinische Lehre (IML).

² Die Betreuung obliegt einer fachmedizinischen Expertin oder einem fachmedizinischen Experten und einer didaktisch-methodischen Expertin oder einem didaktisch-methodischen Experten. Die Expertinnen und Experten übernehmen die Funktion der Dissertationsleitung und der Co-Leitung.

MASTERARBEIT UND DISSERTATION

Art. 10 ¹ Die Dissertation kann auf einer Masterarbeit basieren.

² Wenn die Dissertation auf einer Masterarbeit aufbaut, müssen diejenigen Teile der Masterarbeit, die übernommen werden, klar erkennbar zitiert werden.

GEMEINSCHAFTSARBEITEN

Art. 11 Gemeinschaftsarbeiten von höchstens zwei Doktorierenden sind zulässig, sofern deren jeweiliger Anteil aus dem Bericht der Dissertationsleiterin oder des Dissertationsleiters klar hervorgeht. Dabei ist erforderlich, dass der Anteil der beiden Doktorierenden in Bezug auf Inhalt und Umfang je einer selbständigen Dissertation entspricht.

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

ANMELDUNG ZUM ABSCHLUSS

Art. 12 ¹ Die Anmeldung zum Abschluss des Promotionsverfahrens erfolgt schriftlich beim Dekanat. Dem Gesuch sind beizulegen:

- a Curriculum vitae,
- b Bericht der Dissertationsleiterin oder des Dissertationsleiters,
- c Zusammenfassung (Abstract) auf vorgedrucktem Formular,
- d drei Exemplare (bei einer Gemeinschaftsarbeit von zwei Doktorierenden vier Exemplare) der Dissertation in ungekürzter Fassung,
- e eine Quittung über die einbezahlte Gebühr gemäss Artikel 20.

² Die Anmeldung zum Abschluss kann jederzeit erfolgen.

³ Bei einer Dissertation in Form eines Lernmediums sind zusätzlich einzureichen:

- a die Internetadresse (URL) des Lernmediums (allenfalls mit Passwort für den Testzugang) oder ein allgemein üblicher Datenträger mit dem Lernmedium,
- b bei Simulationsmodellen Abbildungen des Modells als Ansichtsexemplar mit Angaben, wo das Modell in AUM (Abteilung für Unterricht und Medien [AUM] des Instituts für Medizinische Lehre [IML]) hinterlegt ist,
- c ein Begleitbericht (unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen der AUM).

BEGUTACHTUNG DER DISSERTATION

Art. 13 ¹ Das Dekanat leitet die Dissertation mit dem Bericht der Dissertationsleiterin oder des Dissertationsleiters an die Dissertationskommission weiter. Die Dissertationskommission lässt von mindestens einer oder einem Angehörigen des Lehrkörpers der Fakultät bis maximal 5 Jahre nach der Pensionierung ein Gutachten erstellen. Diese Person oder Personen, deren Name oder Namen der oder dem Doktorierenden respektive den Doktorierenden zum Zeitpunkt des Auftrags zur Begutachtung bekannt gegeben wird oder werden, reicht oder reichen ihr schriftliches oder ihre schriftlichen Gutachten innert drei Monaten zuhanden der Dissertationskommission ein.

² Die Dissertationskommission kann von einem fakultären Gutachten gemäss Absatz 1 absehen, sofern die oder der Doktorierende als Erstautorin oder Erstautor, Zweitautorin oder Zweitautor oder korrespondierende Autorin oder Autor (beziehungsweise Zweitautorin oder Zweitautor und Drittautorin oder Drittautor bei Gemeinschaftsarbeiten gemäss Art. 11) zeichnet und die Arbeit in einem Journal mit Peer-Review System veröffentlicht ist oder zur Veröffentlichung angenommen worden ist.

³ Die Dissertationskommission ist ermächtigt alle Dissertationen einer Plagiatsprüfung zu unterziehen.

BEURTEILUNG UND ÜBERARBEITUNG DER DISSERTATION

Art. 14 ¹ Die Dissertationskommission prüft die Dissertation gestützt auf die Begutachtung oder die Veröffentlichung gemäss Artikel 13 Absatz 2 und legt sie dem Fakultätskollegium mit Antrag auf Annahme oder Ablehnung vor.

² Bevor die Dissertationskommission die Dissertation dem Fakultätskollegium mit Antrag auf Ablehnung vorlegt, ist eine einmalige Überarbeitung möglich. Verzichtet respektive verzichten der oder die Doktorierende respektive die Doktorierenden auf eine Überarbeitung, so wird die Dissertation dem Fakultätskollegium mit Antrag auf Ablehnung vorgelegt.

³ Nach der Überarbeitung wird die Dissertation nochmals begutachtet und durch die Dissertationskommission geprüft.

⁴ Bevor die Dissertationskommission die überarbeitete Dissertation dem Fakultätskollegium mit Antrag auf Ablehnung vorlegt, kann respektive können die oder der Doktorierende respektive die Doktorierenden die Dissertation zurückziehen.

	<p>⁵ Wird die Dissertation nach der Überarbeitung zurückgezogen, so besteht die Möglichkeit eine zweite Dissertation zu einem neuen Thema und gegebenenfalls mit einer anderen Dissertationsleiterin oder einem anderen Dissertationsleiter zu verfassen. Für die zweite Dissertation gelten die gleichen Regeln wie für die erste.</p>
<p>ANNAHME ODER ABLEHNUNG DER DISSERTATION</p>	<p>Art. 15 ¹ Das Fakultätskollegium entscheidet auf Antrag der Dissertationskommission über Annahme oder Ablehnung der Dissertation.</p> <p>² Lehnt das Fakultätskollegium eine Dissertation ab, obwohl die Dissertationskommission einen Antrag auf Annahme gestellt hat, so ist eine einmalige Überarbeitung möglich, sofern die Dissertation nicht bereits einmal überarbeitet wurde. Es gelten die Bestimmungen über die Überarbeitung in Artikel 14.</p> <p>³ Wird die Dissertation vom Fakultätskollegium abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, eine zweite Dissertation zu verfassen.</p> <p>⁴ Das Einreichen einer dritten Dissertation ist nicht möglich.</p>
<p>PROMOTION</p>	<p>Art. 16 Nach Annahme der Dissertation durch das Fakultätskollegium vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion. Die Promotion berechtigt zum Führen des Dokortitels.</p>
<p>DOKTORDIPLOM UND ABGABE VON PFLICHTEXEMPLAREN</p>	<p>Art. 17 ¹ Das Diplom wird entweder auf Deutsch, Französisch oder Englisch ausgestellt; auf Wunsch werden Diplombestätigungen in einer weiteren der genannten Sprachen ausgestellt. Eine zusätzliche lateinische Version kann kostenpflichtig ausgestellt werden.</p> <p>² Der Erhalt des Diploms setzt die vorgängige Einreichung von drei Pflichtexemplaren innerhalb eines Jahres nach der Promotion im Dekanat der Fakultät voraus. Bei einer Dissertation in Form eines Lernmediums sind drei Exemplare des Begleitberichts einzureichen. Falls das Lernmedium als Lernprogramm auf einem Speichermedium abgespeichert werden kann, sind ebenfalls drei Exemplare des Lernmediums einzureichen. Lernmedien enthalten einen Hinweis auf das Urheberrecht der beteiligten Kliniken und Institute der Universität Bern sowie die Urheberrechte der verwendeten Medien (z.B. Bildmaterial).</p> <p>³ Das Diplom wird von der Rektorin oder vom Rektor und von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an welchem die Promotion vollzogen worden ist.</p>
<p>PUBLIKATIONEN</p>	<p>Art. 18 Ob und in welcher Form die Arbeit publiziert wird, bestimmt die Dissertationsleiterin oder der Dissertationsleiter im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden. Dies gilt auch für die Autorinnen- und Autoren-Reihenfolge auf einem eingereichten Manuskript oder auf der veröffentlichten Arbeit. Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Instituts- oder Klinikdirektorin oder der Instituts- oder Klinikdirektor.</p>
<p>KOMMERZIELLE RECHTE</p>	<p>Art. 19 ¹ Allfällige kommerzielle Rechte liegen bei den Institutionen, bei welchen die Dissertation verfasst wurde.</p>

² Erzielt die Institution aus diesen Rechten einen Erlös, so hat die Doktorandin oder der Doktorand Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

GEBÜHREN

Art. 20 Die Gebühr für die Promotion richtet sich nach der Direktionsverordnung vom 31. Januar 2011 über die Gebühren für die Promotion und die Habilitation an der Universität Bern (GebDV PHab)³.

UNLAUTERES VERHALTEN

Art. 21 Falls Doktorierende das Promotionsverfahren mit unlauteren Mitteln beeinflussen oder zu beeinflussen versuchen sowie falsche Erklärungen hinsichtlich ihrer eigenen Leistungen bei der Erarbeitung der Dissertation abgeben, gilt die Promotion als nicht bestanden.

ERKLÄRUNG

Art. 22 Der Dissertation muss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung beigelegt werden:

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 und Artikel 69 des Universitätsstatuts vom 7. Juni 2011 zum Entzug des Dokortitels berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbständigkeitserklärung bzw. der Richtlinien betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die Dissertation zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

V. Rechtspflege

RECHTSWEG

Art. 23 ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Fakultät kann bei der Rekurskommission der Universität innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Entscheide der Rekurskommission kann beim Verwaltungsgericht innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden.

³ Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Anmeldungen zum Abschluss, welche vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements eingereicht worden sind, werden nach altem Recht behandelt.

³ BSG 436.111.3

AUFHEBUNG

Art. 25 Das Promotionsreglement der Medizinischen Fakultät der Universität Bern vom 15. März 1995 wird aufgehoben.

INKRAFTTRETEN

Art. 26 Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2019 in Kraft.

Bern, 14. November 2018

Im Namen der Medizinischen Fakultät
Der Dekan:

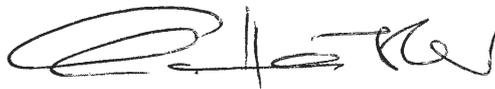


Prof. Dr. Hans-Uwe Simon

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, 06.02.2019

Die Erziehungsdirektorin:



Christine Häsler